UNIVERSITÄT
BERN

Weisungen der Universitätsleitung betreffend die Entsorgung von Abfallstoffen an der Universität

Die Universitätsleitung,

gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe i des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (Universitätsgesetz, UniG),

beschliesst:

Im Rahmen des universitären Betriebs fallen Betriebskehricht, Wertstoffe, Elektromaterial, Sonderabfall, biologisch kontaminierter Abfall sowie radioaktive Stoffe zur Entsorgung an. Um einen möglichst sicheren Umgang mit Abfallstoffen zu gewährleisten und dabei Personen-, Sachschäden sowie negativen Umwelteinwirkungen vorzubeugen, sind entsprechende Anforderungen an den Betrieb, Unterhalt und Einsatz der Stoffe an die Mitarbeitenden zu stellen. Aus diesen Gründen ist es wichtig, dass in Bezug auf den Umgang und den Entsorgungsweg einheitliche Regeln bestehen. Die Fachstelle Risikomanagement der Verwaltungsdirektion hat deshalb eine entsprechende Entsorgungsrichtlinie erarbeitet. Diese berücksichtigt die Sicherheit der Mitarbeitenden, den wirtschaftlichen Aufwand sowie die Umweltauswirkungen gemäss dem Modell einer nachhaltigen Entwicklung.

Die Universitätsleitung erlässt deshalb nachfolgende Weisungen:

1. Die Entsorgungsrichtlinie wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.
2. Die Entsorgungsrichtlinie hat Gültigkeit für die Gesamtuniversität und für alle Fakultäten, Institute und weiteren Organisationseinheiten der Universität. Sie ist namentlich von den Mitarbeitenden der Hausdienste, aber auch von allen weiteren Mitarbeitenden der Universität umzusetzen.
3. Im Falle von Unklarheiten bei der Umsetzung wenden sich die betreffenden Personen an die Fachstelle Risikomanagement.
4. Wenn in den Organisationseinheiten weiterführende Regelungen zur Entsorgung existieren, sind diese entsprechend zu berücksichtigen.

Bern, 27. April 2010

Prof. Dr. U. Würgler
Rektor